

STATUTEN

Des Vereines "ZUR VERZÖGERUNG DER ZEIT"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Verzögerung der Zeit"
2. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Europa. Sektionen in anderen Bundesländern Österreichs und anderen Ländern sind geplant.

§ 2

Zweck:

Der Zweck dieses gemeinnützigen Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist es, wo es sinnvoll erscheint, Zeit zu verzögern.

Seine Mitglieder verpflichten sich zum Innehalten, zur Aufforderung zum Nachdenken dort, wo blinder Aktivismus und partikulares Interesse Scheinlösungen produzieren.

Zweck des Vereines ist weiter:

- Internationale Kampagnen (z.B. Angleichungen von Arbeitszeiten weltweit, Verzögerung von geplanten Großtechnologien etc.) durchführen.
- Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit Medien, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.
- Forschungen zu einschlägigen Themen der Zeitbeschleunigung und Zeitverzögerung durchzuführen.

§ 3

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Diskussionen, Schriften, Veröffentlichungen, Kampagnen
 - b) Übermittlung von Informationen zu einschlägigen Themen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen

§ 4

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst mit dem nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden (gegen den Ausschluß ist die Berufung in die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8

Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Hauptversammlung:

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen zwei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch zu verständigen.
4. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Hauptversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Wahlen und die Beschlußfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder ein von ihm genannter Stellvertreter.

§ 10

Aufgabenkreis der Hauptversammlung:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsgebühr
4. Entscheidung über Ausschlüsse aus der Mitgliedschaft
5. Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
6. Beschlußfassung über den Voranschlag
7. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreter und dem Kassier. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre
2. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder vom Kassier schriftlich einberufen
3. Beschlußfassung im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen
4. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines

- a) Erstellen eines Jahresvoranschlags sowie Abfassen des Rechenschaftsberichtes
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
- d) Vorbereitung der Hauptversammlung
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder:

1. Der Obmann/Die Obfrau leitet den Verein und vertritt diesen in der Öffentlichkeit.
2. Der Obmannstellvertreter hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Die Rechnungsprüfer:

Die zwei (2) Rechnungsprüfer werden in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 15

Das Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.